

- die genaue Bezeichnung des Tatortes, seine Lage, die Vorgefundene Situation usw.;
- die vom Anzeigerstatter am Tatort vorgenommenen Veränderungen, wenn er am Tatort gesehen oder gesprochen hat, welche Maßnahmen er selbst einleitete (Arzt oder Krankentransport verständigt usw.);
- Hinweise auf den Täter bzw. auf Tatverdächtige sowie deren Beschreibung;
- Angabe über die Beziehungen des Anzeigenden zum Täter bzw. Verdächtigen und Geschädigten;
- konkrete Angaben zum eingetretenen Schaden und den sonstigen Folgen der strafbaren Handlung, z. B. genaue Beschreibung und Bezeichnung der gestohlenen Gegenstände;
- die Personalien des Geschädigten; Antrag bzw. Verzicht auf Schadenersatz;
- Hinweise auf Personen, die zusätzliche Angaben machen bzw. die Ausführungen des Anzeigerstatters bestätigen können;
- kriminalitätsbegünstigende Bedingungen, die dem Anzeigenden in der Sache bekannt sind;
- Angaben zur Charakterisierung der Täterpersönlichkeit (z. B. dessen Entwicklung, gesellschaftliches Verhalten, Stellung im Kollektiv, Umgang, Gewohnheiten, Neigungen, Eigenheiten, Familienverhältnisse o. ä.).

Die genaue Erfragung und Fixierung des Wissens des Anzeigenden in der Sache ist deshalb so wichtig, weil die Anzeige wesentlich bei der Festlegung der notwendigen Richtung der auszulösenden Ermittlungstätigkeit helfen kann. Auf diese Weise können die Ermittlungen von Anfang an zielstrebig durchgeführt, kann unproduktive Ermittlungsarbeit vermieden und darüber hinaus verhindert werden, daß den Strafverfolgungsorganen wichtige Tatsachen unbekannt bleiben. Eine sorgfältig entgegengenommene und protokollierte Strafanzeige ermöglicht zudem, zu erkennen, ob und welche Sofortmaßnahmen in der Sache veranlaßt werden müssen.

Bei der Protokollierung von Anzeigen ist darauf zu achten, daß Vermutungen des Anzeigenden sowie Angaben zu Wahrnehmungen und zu Vermutungen anderer Personen im Protokoll als solche gekennzeichnet werden.

Weisen die Umstände darauf hin, daß der Verdacht einer Straftat vorliegt, die gemäß § 2 Abs. 1 StGB nur auf Antrag verfolgt werden kann, muß der Berechtigte⁶ auf die Notwendigkeit der Abgabe eines Strafantrages hingewiesen werden (§ 93 Abs. 1 StPO). Bei minderjährigen Geschädigten sind Antragsberechtigte die Erziehungsberechtigten.

Ist zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung nicht erkennbar, ob eine Handlung ein Official- oder Antragsdelikt darstellt (z. B. Kraftfahrzeugdiebstahl oder unberechtigte Kfz-Benutzung), ist der Berechtigte auf die Möglichkeit eines „vorsorglichen“ Strafantrages hinzuweisen. Der Berechtigte hat in der Anzeige ausdrücklich zu Protokoll zu geben, ob er Strafantrag stellt oder darauf verzichtet. Ist er mit dem Geschädigten nicht identisch, muß sich das Untersuchungsorgan umgehend mit dem Geschädigten in Verbindung setzen, um dessen Strafantrag bzw. An-

⁶ Vgl. H. Schmidt, „Zu einigen Fragen der Antragsdelikte“, NJ, 16/1968, S. 493 ff.